

Merkblatt genehmigungspflichtige Brauchtumsfeuer

(Anforderungen zum Abbrennen)

- Es dürfen nur unbehandelte pflanzliche Materialien wie etwa Baum-, Strauch- und Heckschnitt verwendet werden. Behandelte oder lackierte Holzteile bzw. sonstige brennbare Abfallstoffe (Möbel, Teppiche, Textilien u.a.) dürfen auf gar keinen Fall verbrannt werden.
- Das Feuer muss innerhalb einer Zeit von maximal drei Stunden abgebrannt sein.
- Die Feuerstelle muss von einem 15m breiten Ring umgeben sein, der von Brennmaterialien und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist.
- Mineralöle, Mineralölprodukte, andere Abfälle oder sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits brennendes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- Bei starker Rauchentwicklung sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Bleiben diese erfolglos, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Größere Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Feuerstelle ist aus Gründen des Tierschutzes erst kurz vor dem Anzünden aufzusetzen oder kurz vor dem Anzünden grundlegend umzuschichten.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (100m) zu Waldflächen ist grundsätzlich die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen.
- In einem Umkreis von 4 km um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf ein größeres Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung (hier: Luftsportclub Hamm) verbrannt werden.